

von Dr. Marie Sichtermann

Die Rentenversicherung für Lehrende

Das Amt, das für die Rentenversicherung zuständig ist, heißt seit etlichen Jahren DRV (Deutsche Rentenversicherung). Grundsätzlich sind nur Angestellte, aber nicht Selbständige in der Rentenversicherung pflichtversichert. Die nicht ganz unkomplizierten Ausnahmen sind in **§ 2 SGB VI** geregelt. Diese Vorschrift bezieht etliche Berufsgruppen Selbständiger in die Rentenversicherungspflicht mit ein. Das geht auf eine gesetzliche Regelung von 1924 zurück, als es noch ein großes Glück war, rentenversichert zu sein, denn die Beiträge waren niedrig und die spätere Rente beachtlich. Heute ist es umgekehrt.

1. Wer ist als Selbständige/r beitragspflichtig?

1.1. Hier ist der Wortlaut des § 2 SGB VI, soweit er für Sie als Shiatsu-Practitioner mit einem Angebot an Seminaren interessant ist*:

§ 2 Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. **Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

2. **Pflegepersonen**, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

3. Hebammen und Entbindungspfleger,

9. Personen, die

a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit **regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und**

b) **auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind**; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Als **Arbeitnehmer** im Sinne des Satzes **1 Nr. 1, 2, 7** und **9** gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,

2. nicht Personen, die geringfügig beschäftigt sind,

3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft. *

1.2. Sie sind Shiatsu-Practitioner mit oder ohne HP-Schein. In dieser Eigenschaft sind Sie nicht rentenversicherungspflichtig. In der **Nr. 2 des § 2** lesen Sie das Wort „**Pflegepersonen**“. Eine wohlmeinende Rechtsprechung hat diesen Begriff schon im vorigen Jahrhundert auf alle ausgeweitet, die selbständig sind und auf Anordnung von ÄrztInnen und anderen Heilkundigen gesundheitsfördernd tätig werden. Physio- und ErgotherapeutInnen und MasseurInnen z.B. sind demnach eine pflichtversicherte Berufsgruppe – jedoch nur, wenn sie überwiegend auf ärztliche Anordnung arbeiten. Als HeilpraktikerIn tun Sie das gerade nicht, sondern erstellen eigene Diagnosen. Auch Practitioner ohne HP-Schein haben keine ärztlichen Verordnungen abzuarbeiten.

Nochmal in Kürze: Wer heilkundig tätig ist, selbst eine Diagnose stellt, und nicht auf ärztliche Verordnung oder wer einfach mit Shiatsu entspannend arbeitet, ist mit dieser Tätigkeit **nicht rentenversicherungspflichtig**.

1.3. Sie geben Kurse und Seminare, erteilen also Unterricht.

Für Sie ist hauptsächlich die erste Gruppe in **§ 2 Nr. 1** von Belang: **Lehrende**, die in diesem Bereich keine versicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen beschäftigen. „LehrerInnen“ im Sinne des § 2 Nr. 1 SGB VI sind alle, die



unterrichten, sei es Klavierspiel, Entspannung, Shiatsu, Ausdrucksmalen oder Yoga. Lehrende sind gesetzlich verpflichtet, in die Rentenversicherung einzuzahlen. Zu den Ausnahmen kommen wir noch.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie schon in Ihrem Hauptberuf in die Rentenversicherung einzahlen. Sie müssen nämlich für jede Ihrer versicherungspflichtigen Tätigkeiten einen gesonderten Beitrag zahlen.

Wenn Sie jetzt fragen:

„Kann ich irgendwie aus der Eigenschaft als „Lehrer, Lehrerin“ im Sinne des § 2 SGB VI entkommen?“, **lautet die Antwort:** Eigentlich nicht. Wenn Sie ÄrztIn oder HeilpraktikerIn sind und Ihr Shiatsu als Therapie einsetzen, liegt kein Unterricht vor. Ein Shiatsukurs lässt sich kaum als Gruppentherapie ausgeben. Die Sozialversicherungsträger und die Finanzämter sind da wachsam und auch pingelig.

Doch lesen Sie bitte weiter, denn es gibt noch etliche Auswege aus der Versicherungspflicht für Sie.

1.4. Eine weitere Gruppe wird in § 2 erwähnt, die Sie betreffen könnte, allerdings nur in Ausnahmefällen. **Selbständige, die im Wesentlichen und auf Dauer nur einen Auftraggeber haben, sind ebenfalls rentenversicherungspflichtig nach Nr. 9 a) und b.)**. Beispiel: Sie geben Shiatsu als Honorarkraft in einer großen Shiatsupraxis.** Das ist zwar kein Unterricht, aber dennoch rentenversicherungspflichtig, wenn Sie nicht andere AuftraggeberInnen nachweisen können.

2. Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Es gibt drei gesetzliche Ausnahmen für Lehrende und Pflegepersonen:

1–2: die **geringfügige und die kurzfristige** selbständige Tätigkeit. Dies ergibt sich aus **§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI** (s.o.) in Verbindung mit **§ 8 Abs. 3 SGB IV**. Diese Vorschriften

sind höchst kompliziert verfasst, ich beschränke mich auf die Wiedergabe der nötigsten Angaben.

3: die Beschäftigung mindestens einer sozialversicherungspflichtig angestellten Person.

2.1. Geringfügige Selbständigkeit

Es trifft Sie keine Rentenversicherungspflicht, wenn Sie als Selbständige/r im Monatsdurchschnitt weniger als 450€ Gewinn erzielen, das sind 5.400 Euro im Jahr. Arbeiten Sie nicht das ganze Jahr über, kann es auf einzelne Monate ankommen. Eine ordentliche Ablage, ein nachvollziehbarer Jahresabschluss sollten dies einwandfrei belegen können. Sie müssen Ihren Gewinn mit dem Einkommensteuerbescheid nachweisen. Die DRV will aber auch in diesem Falle benachrichtigt werden (s.u. 4.1).

2.2. Kurzfristig ist eine geringfügige Beschäftigung, wenn (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) „die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.“

Diese Bedingungen sind schwer zu erfüllen. Die kurzfristige Beschäftigung soll „nicht berufsmäßig“ ausgeübt werden, d.h. sie muss für die Person, die sie erbringt, wirtschaftlich unbedeutend sein.

2.3. Angestellte

2.3.1. Lesen Sie noch einmal oben § 2 Nr.1 SGB VI durch. Das heißt: Beschäftigen Sie in Ihrer Eigenschaft als Lehrende/r eine sozialversicherungspflichtige Angestellte, bleiben Sie rentenversicherungsfrei. Damit ist eine Person gemeint, die über 450€ (brutto) Entgelt bekommt. Erst da setzt die Sozialversicherungspflicht ein. Diese Regelung gilt auch

für Verwandte, z.B. EhepartnerIn oder Kinder, wenn Sie mit denen einen voll gültigen Arbeitsvertrag schließen. Manchmal passt es gerade gut, dass ein erwachsenes Kind oder eine geschiedene Freundin eine Anstellung braucht, um in die gesetzliche Krankenversicherung hinein zu kommen. All das ist durchzurechnen und könnte sich lohnen.

Denselben Effekt können Sie erzielen, wenn Sie zwei Leute mit Minijobs einstellen (z.B. eine Bürokraft und eine Putzhilfe) und Sie beiden zusammen mehr als 450 € im Monat Bruttogehalt zahlen.

Arbeiten Sie zu mehreren in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), zählt eine angestellte Person nur für eine GesellschafterIn. Wenn Sie zu dritt eine Praxis mit einem angeschlossenen Lehrinstitut betreiben, werden Sie mit drei sozialversicherungspflichtigen Angestellten alle drei rentenversicherungsfrei.

2.3.2. Findige Lehrende können nun auf die Idee kommen, sich zu zweit zusammenzuschließen und der eine stellt die andere ein. Das kann durchaus eine Überlegung wert sein. Die Beiträge zur Rentenversicherung für Selbständige sind sehr hoch (s. u.). Aber auch für Angestellte zahlen ArbeitgeberInnen Rentenversicherungsbeiträge und außerdem noch Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung und Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der Unfallversicherung für abhängig Beschäftigte. Wenn allerdings das Gehalt niedrig ist, sind auch diese Beiträge gering. Hier ist ein Beispiel:

Anne betreibt ein Ausbildungsinstitut für Shiatsu. Bernd ist auch selbständig und unterrichtet bei ihr gegen Honorar. Anne als Inhaberin stellt Bernd an mit einem niedrigen Gehalt in der Gleitzone zwischen 450 und 850 €. Er erhält ein Bruttogehalt von z.B. 550,00 €.** Der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung wäre dann rund **187 €**, der auf Anne und Bernd in einer Weise verteilt wird, dass die Arbeitgeberin den normalen Prozentsatz zahlt – hier 106,29 €, der Arbeitnehmer Bernd jedoch einen geringeren, hier 80,16 €. Ich will hier nicht einsteigen in die Berechnung der genauen Einzelbeiträge in der Sozialversicherung, sondern zeigen, dass Bernd mit einem vergleichsweise geringen Beitrag den vollen Krankenversicherungsschutz erhält und einen ebenfalls nur geringen Beitrag zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung leistet – während Anne ihren Beitrag (s.u.) zur Rentenversicherung spart und Bernd außerdem als Selbständiger allein für die Krankenversicherung womöglich einen höheren Beitrag aufwenden und auch seinen Rentenversicherungsbeitrag zahlen müsste. ***

Wichtig ist, dass die Kosten der Stelle in etwa den Stunden entsprechen, die Bernd real leistet. Wenn er in Wirklichkeit entschieden mehr Arbeit machen soll, muss seine Stelle auch mit einem entsprechend höherem Gehalt angemeldet werden. Bedenken Sie auch, dass ein Angestellter nicht bei derselben Arbeitgeberin angestellt und zudem als Honorarkraft selbständig tätig sein kann.

Welche Vorteile und welche Nachteile hat dieses Modell noch?

Ein **Vorteil** ist, dass Frau A Einkommensteuern spart, weil durch die Zahlung eines Gehaltes an B ihre Betriebskosten steigen.

Nachteile: Das Ganze macht natürlich Arbeit. Die Verwaltung einer Personalstelle will gekonnt sein. Nun, das lässt sich lernen. Die Anmeldungen laufen über eine Servicestelle der Gesetzlichen Krankenkassen (www.gkvnet-ag.de), die von Minijobs über die Minijobzentrale (www.minijob-zentrale.de). Löhne und Gehälter kann man auch von Steuerberatungsbüros oder Gehaltsservices verwalten lassen – gar nicht teuer, schauen Sie mal nach bei www.lohndata.de.

2.4. Noch eine Ausnahme speziell für Sie:

Die „Mischtätigkeit“

Diese Ausnahme ergibt sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften, sondern ist eine Praxis der DRV, die diese in ihrer Broschüre „Selbständige in der Rentenversicherung“ darlegt.**** Wenn Selbständige nicht nur lehrend, sondern auch anderweitig tätig sind – z.B. als HeilpraktikerIn oder Shiatsu-PraktikerIn – und ein organisatorischer Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit besteht, wird geprüft, welcher Aufgabenbereich „der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt“. Das ist ein bildhafter Ausdruck. Es kommt sowohl auf die Darstellung in der Werbung an, als auch in erster Linie auf den zeitlichen Schwerpunkt. Sie können von der DRV gebeten werden, die geleisteten Stunden in den verschiedenen Zweigen über ein paar Monate aufzuschreiben. Wenn der Unterricht den Schwerpunkt bildet, sind Sie insoweit versicherungspflichtig. Macht hingegen Ihre Praxis den Schwerpunkt aus, so tritt die Versicherungspflicht nicht ein, und zwar auch dann nicht, wenn Sie mit dem Unterricht mehr als 5400 Euro im Jahr Gewinn machen.

3. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

Wenn Sie nur mit dem Unterricht einen höheren Gewinn als 450 € im Monatsdurchschnitt erzielen, was Ihnen ja zu wünschen ist, so kommen mit der Versicherungspflicht folgende Beiträge auf Sie zu:

3.1. Der **Regelbeitrag** beträgt in 2017 unabhängig vom Einkommen 543,24 € West / 471,24 € Ost im Monat. Das ist sehr viel Geld.

3.2. In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit können Selbständige die Zahlung des **halben Regelbeitrages** beantragen. Das sind immer noch rund **270 €/Monat**.

3.3. Meistens ist jedoch die dritte Variante zu Beginn oder für nebenberuflich Tätige dauerhaft günstiger: **Einkommensgerechte Beiträge**, nachzulesen in § 165 SGB VI. Hier muss der Gewinn mit dem Steuerbescheid nachgewiesen werden. 2017 müssen vom Gewinn (nur des Unterrichts!) 18,7 % an die Rentenversicherung abgeführt werden. Ob der der volle oder der halbe Regelbeitrag oder einkommensgerechte Beiträge

für Sie günstiger sind, lässt sich ausrechnen. Jeweils zum Jahresbeginn können Sie in den anderen Modus wechseln.

4. Wie gehen Sie vor?

4.1. Die Anmeldung

Zuerst denken Sie vielleicht darüber nach, woher die DRV es erfährt, dass Sie unterrichten. Die erste Antwort heißt: von Ihnen. Sie sind verpflichtet, sich binnen drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der DRV zu melden. Was passiert, wenn Sie das nicht tun? §§ 320, 90 a SGB VI sehen ein Bußgeld vor, wenn Sie beim Versäumen der Anmeldung „vorsätzlich oder leichtfertig“ handeln.

4.2. Die zweite Antwort: Ihr Name kann der DRV auffallen, wenn ein anderer Betrieb geprüft wird, bei dem Sie als selbständige LehrerIn ein Honorar bekommen, sei es die VHS oder ein Ausbildungsinstitut für Shiatsu. Aber auch Ihre Flyer und Webseiten könnten der DRV ins Auge fallen.

4.3. Wenn Sie sich erst dann bei der DRV anmelden, sobald Ihr monatlicher Durchschnittsgewinn 450 € übersteigt (so machen es die meisten) – droht evtl. ein Bußgeld, s.o. 4.1.

5. Sie wollen freiwillig in die Rentenversicherung einzahlen?

5.1. Selbstverständlich gibt es auch Interessenlagen, die ohne gesetzliche Pflicht eine Zahlung in die Rentenversicherung wünschenswert und günstig erscheinen lassen. Schließlich sind die Zahlungen nicht verloren, Sie bekommen dafür eine Rente.

a) Wenn Sie Ihr Leben lang als Angestellte/r eingezahlt haben und später in die Selbständigkeit überwechseln, könnte es günstig sein, auch ohne Pflicht noch weiter zu zahlen. Der Mindestbeitrag ist derzeit **84,15 €**.

b) Das gleiche gilt, wenn Sie noch nicht ganz 5 Jahre (oder 60 Monate) lang Beiträge geleistet haben. Dann lohnt es sich wahrscheinlich, diese voll zu machen, um einen Grundanspruch zu erwerben.

c) Für eine Erwerbsminderungsrente reichen freiwillige Beiträge nicht. Nehmen Sie bitte zu diesem Komplex kompetenten Rat in Anspruch.

d) Sie fühlen sich einfach sicher mit der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie zwei Weltkriege mit anschließender Inflation und – anders als viele private Unternehmen der Versicherungswirtschaft – mehrere Wirtschaftskrisen überstanden hat. All dies ist zu bedenken!

5.2. Bevor Sie also überlegen, wie Sie der Rentenversicherung entgehen können, lassen Sie sich beraten, ob es in Ihrem Fall eine Torheit wäre, gerade nicht in diese Versicherung einzuzahlen. Die Gemeinde, in der Sie wohnen, hat wahrscheinlich eine Rentenberatung der DRV einmal im Monat vor Ort, auch Krankenkassen machen das. Außerdem gibt es freie BeraterInnen und die Verbraucherzentralen, deren Arbeit natürlich etwas kostet, die aber unabhängig sind.

Kurze Zusammenfassung:

Die Regel: Wenn Sie Unterricht erteilen, sind Sie grundsätzlich rentenversicherungspflichtig nach § 2 Nr. 1 SGB VI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind hoch, am günstigsten fahren Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit mit den einkommensgerechten Beiträgen. Dann prüfen Sie die Ausnahmen:

1. Geringfügigkeit: bis 450 € Gewinn im Monatsdurchschnitt oder 5.400 € im Jahr
2. Kurzfristigkeit – kompliziert s. oben 3.2
3. Anstellung von versicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen
4. Mischstätigkeit
5. Sie beziehen schon Altersrente (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).

6. Oh Schreck!

Und wenn Sie erst jetzt merken, dass Sie schon jahre- oder gar jahrzehntelang rentenversicherungspflichtig waren und nie eingezahlt haben?

Das ist eine schwierige Situation. Bis vor 3 Jahren prüfte die DRV bei Neuanmeldungen nicht regelmäßig die Vergangenheit, diese Praxis hat sich aber geändert. Wenn Sie sich jetzt bei der DRV anmelden, kann von Ihnen die Vorlage der Steuerbescheide der vergangenen vier Jahre verlangt werden. Bleiben Sie cool und prüfen Sie erst einmal in Ruhe Ihre Situation, lesen Sie noch einmal die Ausnahmen. Wie lange haben Sie noch bis zum Rentenalter?

Meditieren Sie über folgender Vorschrift: § 25 SGB IV Abs. 1:

1) Ansprüche auf Beiträge verjähren in **vier Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf **vorsätzlich** vorenthaltene Beiträge verjähren in **dreiBig Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.*

Und dann vergessen Sie, dass Sie diesen Artikel gelesen haben, damit Sie nicht vorsätzlich oder leichtfertig handeln.

* Hervorhebungen sind von mir.

**Aus dieser Situation ergeben sich wiederum andere Probleme, nämlich die, ob Sie scheinselfständig sind und versicherungspflichtig angestellt sein müssten. Das ist eine andere Baustelle, die wir hier außen vor lassen.

*** Viele Krankenversicherungen bieten online einen „Gleitzone-rechner“ an – einfach zu bedienen! Ich habe hier den Gleitzone-rechner der AOK benutzt.

****10. Aufl. 2015, zu beziehen über die DRV, Email: drv@drv.bund.de

Geld & Rosen

Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen
Münstereifeler Str. 9–13, 53879 Euskirchen, Tel. 02251-62 5432
info@geld-und-rosen.de
www.geld-und-rosen.de